



Gemeinde
Buch a. Buchrain

Gemeinde Buch am Buchrain

Amtliche Bekanntmachung

des Billigungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung
des Bebauungsplanes „Pemmeringer Straße Ost“ gemäß § 13 b BauGB
nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Buch am Buchrain hat am 04.12.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Pemmeringer Straße Ost“ gemäß § 13 b BauGB, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan umfasst den Bereich der Teilflurstücke 69/2, 69/4, 69 und 70 der Gemarkung Buch am Buchrain. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 5.591 m².



Gemeinde Buch am Buchrain
Bebauungsplan „Pemmeringer Straße Ost“
Teilflurnummern: 69/2, 69/4, 69, 70
Gemarkung: Buch a. Buchrain

Festsetzung durch Planzeichen





Gemeinde Buch am Buchrain

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung in der Zeit vom

Freitag, den 21.12.2018 bis einschließlich Freitag, den 25.01.2019

im Bauamt (Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten, Zimmer Nr. 5), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Buch am Buchrain www.buchambuchrain.de/Gemeinde/Bebauungsplan eingestellt.

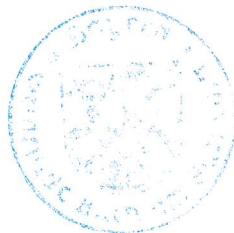
Während der oben genannten Auslegungsfrist kann Jedermann Stellungnahmen zur Planung abgeben. Zeitgleich erfolgt die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Eine Umweltprüfung und eine Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit Kompensationsmaßnahmen werden nicht durchgeführt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung wird von der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefordert.

Pastetten, den 11.12.2018

Geisberger
1. Bürgermeister



Angeheftet am: 12.12.2018

Abgenommen am: 20.12.2018